

Vorlage Nr.VI/ 13/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016

Beauftragung Lärmberechnungen an diversen Straßen im Stadtgebiet Bremerhaven

A Problem

Am 16.06.2014, ergänzt durch die Verfügung vom 01.08.2015, wurde u. a. in der Deichstraße gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet. Die Anordnung erfolgte im Hinblick auf die Lärmbelastung in dieser Straße und aufgrund des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 20.02.2014 zur Lärmaktionsplanung.

Diese Entscheidung wurde mit Widerspruch angefochten. Gleichzeitig wurde vom Widerspruchsführer die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs beantragt. Nachdem das Verwaltungsgericht Bremen diesen Antrag abgelehnt hat, ordnete das Obergerverwaltungsgericht in 2. Instanz die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs an. Die Verkehrszeichen waren auf Entscheidung des Gerichts zu verdecken.

Die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts erfolgte, weil für die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung nach Auffassung des Gerichts die Lärmberechnung im Rahmen der Lärmaktionsplanung für die Anwendung des § 45 StVO nicht ausreichend war, sondern noch eine Berechnung nach der RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) gemäß der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) erforderlich ist.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 und der Ausschuss für öffentliche Sicherheit in seiner Sitzung am 16.11.2015 beschlossen, dass in der Rheinstraße zwischen Bismarckstraße und Friedrich-Ebert-Straße, in der Straße An der Mühle zwischen Georgstraße und Metzger Straße und in der Georg-Seebeck-Straße zwischen Georgstraße und Schillerstraße die bestehenden Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr begrenzt werden.

Der obige Widerspruchsführer forderte aufgrund der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes ebenfalls für die Pestalozzistraße, An der Mühle, Rheinstraße und Georg-Seebeck-Straße den Abbau der geschwindigkeitsbeschränkenden Beschilderung. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr verfügte daraufhin auch für die Anordnung in diesen Straßen die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs, da in analoger Anwendung der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes auch für die übrigen Straßen eine Lärmberechnung nach RLS-90 erforderlich sei.

Das Bürger- und Ordnungsamt hat deswegen das Amt für Straßen- und Brückenbau gebeten, gemäß § 5 b StVO die Lärmberechnungen nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV durchführen zu lassen (siehe Schreiben vom 08.03.2016).

Aus den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) ist u. a. Folgendes zu entnehmen:

„Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten der Senat ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen.
- b) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen, ...“

Diese Regelungen gelten gleichermaßen für die Stadt Bremerhaven. Der Magistrat kann jedoch nach Nr. 4.1 der o. g. Verwaltungsvorschriften Ausnahmen von den o. g. Regelungen beschließen.

Werden die Lärmberechnungen nicht durchgeführt, können die nach wie vor anhängigen Verwaltungsstreitverfahren nicht zugunsten der Stadt Bremerhaven abgeschlossen werden. Erst nach Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2016/2017 könnten die Verfahren wieder aufgegriffen werden.

B Lösung

Der Magistrat beschließt, dass die Lärmberechnung gemäß der Lärmschutz-Richtlinien-StV in der Pestalozzistraße, in der Deichstraße zwischen Freigebiet und Fährstraße, in der Rheinstraße zwischen Bismarckstraße und Friedrich-Ebert-Straße, in der Straße An der Mühle zwischen Georgstraße und Metzger Straße und in der Georg-Seebeck-Straße zwischen Georgstraße und Schillerstraße während der vorläufigen Haushaltsführung durchgeführt wird. Sollten die Berechnungsergebnisse die verkehrsbehördliche Anordnung bestätigen, können die Beschlüsse des Bau- und Umweltausschusses sowie des Ausschusses für öffentliche Sicherheit umgesetzt werden und es kann somit für die Anliegerinnen und Anlieger an den betreffenden Straßen schnellstmöglich wieder eine Minderung der Lärmbelästigung erreicht werden.

Diese Maßnahme erfolgt auch unter der Berücksichtigung anhängiger Verwaltungsstreitverfahren.

Für die Lärmberechnungen liegt eine Angebotskalkulation von einem Ingenieurbüro in Höhe von rund 11.000,00 € vor.

C Alternativen

Es wird der rechtskräftige Haushalt abgewartet.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Sofern dem Lösungsvorschlag gefolgt wird, erfolgt die Finanzierung der Lärmberechnung aus der Haushaltsstelle 6651/526 01 „Sachverständigen-, Gerichts-, Anwalts-, Dolmetscher- und ähnliche Kosten“ im Amt für Straßen- und Brückenbau. Da bei dieser Haushaltsstelle kein Budget im Haushaltsplanentwurf 2016 hinterlegt ist, werden die Kosten aus der Haushaltsstelle 6651/521 27 „Unterhaltung Verkehrszeichen, Straßenmarkierungen, Lichtsignalanlagen“ gedeckt.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung

Bürger- und Ordnungsamt, Stadtplanungsamt, Stadtkämmerei (siehe Stellungnahme vom 18.03.2016), Rechnungsprüfungsamt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. / Es besteht eine Informationspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, dass die Lärmberechnung nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV in der Pestalozzistraße, in der Deichstraße zwischen Freigebiet und Fährstraße, in der Rheinstraße zwischen Bismarckstraße und Friedrich-Ebert-Straße, in der Straße An der Mühle zwischen Georgstraße und Metzger Straße und in der Georg-Seebeck-Straße zwischen Georgstraße und Schillerstraße während der vorläufigen Haushaltsführung durchgeführt wird. Sollten die Berechnungsergebnisse die verkehrsbehördliche Anordnung bestätigen, können die Beschlüsse des Bau- und Umweltausschusses sowie des Ausschusses für öffentliche Sicherheit umgesetzt werden und es kann somit für die Anliegerinnen und Anlieger an den betreffenden Straßen schnellstmöglich wieder eine Minderung der Lärmbelästigung erreicht werden.

Diese Maßnahme erfolgt auch unter der Berücksichtigung anhängiger Verwaltungsstreitverfahren.

Die Kosten für die Lärmberechnung in Höhe von rund 11.000,00 € werden aus dem Budget des Amtes für Straßen- und Brückenbau finanziert.

Bevor Maßnahmen aus den durchgeführten Lärmberechnungen getroffen werden, ist der Magistrat damit zu befassen.

Dr. Ing. Ehbauer
Stadträtin

Anlage 1: Schreiben des Bürger- und Ordnungsamtes vom 08.03.2016

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 18.03.2016